

Heimatspiegel

der Verwaltungs- gemeinschaft

Wethautal

Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Crölpa-Löbschütz, Gieckau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meineweh, Mertendorf, Molau, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal – Burgenlandkreis –

Jahrgang 4 • Mittwoch, den 18. Juni 2008 • Nummer 12

AMTLICHER TEIL

Verwaltungsgemeinschaft

Öffentliche Auslegung der Vorschlagslisten für die Wahl der Schöffen für die Amtsgerichte Naumburg bzw. Zeitz und für die Strafkammern des Landgerichtes Halle für die Wahlperiode vom 01. Januar 2009 bis 31. Dezember 2013

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Vorschlagslisten zur Wahl der Schöffen für die Mitgliedsgemeinden Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Meineweh, Mertendorf, Osterfeld und Schönburg in der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal, Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, während der Dienststunden:

montags: 9.00 bis 12.00 Uhr
dienstags: 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
mittwochs: 9.00 bis 12.00 Uhr
donnerstags: 9.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
freitags: 9.00 bis 12.00 Uhr

öffentlich ausliegen. Die Auslegung endet am 25.06.2008.

Gegen die Vorschlagsliste kann binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste eine Person aufgenommen worden ist, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durfte oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollte (§ 37 GVG).

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Wahlbekanntmachungen nach § 88 Abs. 2 und 6 Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA)

I. Gemeinde Schönburg

BEKANNTMACHUNG eines Bürgerentscheides

1. Am **Sonntag, 29. Juni 2008**, findet in der Gemeinde Schönburg ein **Bürgerentscheid** statt. Die Abstimmung dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schönburg bildet einen Abstimmungsbezirk. Das Abstimmungslokal befindet sich an folgendem Ort:
Gemeinde Schönburg:
Kulturstätte Possenhain
OT Possenhain
06618 Schönburg

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Abstimmungsberechtigten bis zum 04.06.2008 übersandt worden sind, ist der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abstimmen kann.

3. Jeder Abstimmungsberechtigte hat für den Bürgerentscheid jeweils eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Abstimmungslokal bereitgehalten. Sie enthalten die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung und die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.
5. Jede abstimmungsberechtigte Person gibt ihre Antwortmöglichkeit in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ antwortet. **Jedoch nicht mehr als eine Antwortmöglichkeit auf dem Stimmzettel abgeben; der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die abstimmungsberechtigte Person hat sich auf Verlangen des Abstimmungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Abstimmungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Abstimmungslokal abgeben.
8. Inhaber von Abstimmungsscheinen können an der Abstimmung im Abstimmungsgebiet, für den der Abstimmungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Abstimmungsbezirk oder
 - b) durch Briefabstimmung teilnehmen.
Die Briefabstimmung wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die abstimmungsberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Abstimmungsschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefabstimmung.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Abstimmungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tage der Abstimmung bis zum Ende der Abstimmungszeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.

9. Die Abstimmung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung sind öffentlich. Jedermann hat zum Abstimmungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Geschäfts möglich ist. Während der Abstimmungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 Wahlgesetz Land Sachsen-Anhalt).
10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt seine Stimme abgibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Abstimmung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

II. Gemeinden Görtschen, Löbitz und Mertendorf BEKANNTMACHUNG von Bürgeranhörungen

1. Am **Sonntag, 29. Juni 2008**, finden in den Gemeinden Görtschen, Löbitz und Mertendorf **Bürgeranhörungen** statt. Die Anhörungen dauern jeweils von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinden Görtschen, Löbitz und Mertendorf bilden jeweils einen Anhörungsbezirk.
Die Anhörungslokale befinden sich an folgenden Orten:
Gemeinde Görtschen:
Gemeindebüro
Droitzen 23
06618 Görtschen OT Droitzen
Gemeinde Löbitz:
Kulturhaus
Hauptstr. 12
06618 Löbitz
Gemeinde Mertendorf:
Feuerwehrgerätehaus
Str. der Jugend
06618 Mertendorf
In den Anhörungsbenehrichtigungen, die den Anhörungsberechtigten bis zum 04.06.2008 übersandt worden sind, sind der Anhörungsbezirk und das Anhörungslokal angegeben, in dem die anhörberechtigte Person angehört wird.
3. Jeder Anhörungsberechtigte hat für die Bürgeranhörung jeweils eine Stimme.
4. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Anhörungslokal bereitgehalten. Sie enthalten die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung und die Antwortmöglichkeiten „Ja“ und „Nein“.
5. Jede anzuhörende Person gibt ihre Antwortmöglichkeit in der Weise ab, dass sie auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet, ob sie mit „Ja“ oder „Nein“ antwortet. **Jedoch nicht mehr als eine Antwortmöglichkeit auf einem Stimmzettel abgeben; der Stimmzettel ist sonst ungültig!**
6. Die anzuhörende Person hat sich auf Verlangen des Anhörungsvorstandes über ihre Person auszuweisen.
7. Wer keinen Anhörungsschein besitzt, kann seine Stimme nur in dem zuständigen Anhörungslokal abgeben.
8. Inhaber von Anhörungsscheinen können an der Anhörung im Anhörungsgebiet, für den der Anhörungsschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Anhörungsbezirk oder
 - b) durch Briefanhörung teilnehmen.
 Die Briefanhörung wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die anzuhörende Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
 - b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.

- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Anhörungsschein vordruckte Versicherung an Eides statt zur Briefanhörung.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag und den unterschriebenen Anhörungsschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Adresse so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Tage der Anhörung bis zum Ende der Anhörungszeit eingeht. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des zuständigen Wahlleiters abgegeben werden.
9. Die Anhörung sowie die im Anschluss erfolgende Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Anhörung sind öffentlich. Jedermann hat zum Anhörungslokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Geschäfts möglich ist. Während der Anhörungszeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Anhörungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude, jede Beeinflussung der Wähler durch Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 30 Wahlgesetz Land Sachsen-Anhalt).
 10. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt seine Stimme abgibt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Anhörung herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

III. Gemeinden Molau, Utenbach und Waldau Bekanntgabe der Gemeindegewahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgeranhörungen am 07.09.2008

Gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des KWG LSA vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), in der derzeit gültigen Fassung, sind von Amts wegen die Bürgermeister Gemeindegewahlleiter und die Stellvertreter der Bürgermeister Stellvertreter des Gemeindegewahlleiters.

Hiermit werden die Namen und Anschriften der **Gemeindegewahlleiter und ihrer Stellvertreter für die Bürgeranhörungen am 07.09.2008** öffentlich bekannt gegeben.

Gemeinde Molau:

Gemeindegewahlleiterin: Frau Heide-Marie Huth
Stellvertreter: Herr Bodo Zier
Anschrift: Gemeindegewahlleiterin
der Gemeinde Molau
c/o. VGem. Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

Gemeinde Utenbach:

Gemeindegewahlleiter: Herr Friedhelm Duderstedt
Stellvertreter: Herr Christian Puschendorf
Anschrift: Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Utenbach
c/o. VGem. Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

Gemeinde Waldau:

Gemeindegewahlleiter: Herr Karlheinz Hoppert
Stellvertreter: Herr Günter Bock
Anschrift: Gemeindegewahlleiter der Gemeinde Waldau
c/o. VGem. Wethautal
Corseburger Weg 11
06721 Osterfeld

gez. Beckmann

Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes

Stadt Stößen

Öffentliche Bekanntmachung

Am Mittwoch, dem 25.06.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Stadt Stößen
Ort: Stößen, Naumburger Straße 33
Raum: Rathaus

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift des Gemeinderates der Stadt Stößen vom 07.05.2008
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
7. Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss: „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
8. Beratung und Beschlussfassung über die Aufteilung und Vergabe von Parkplätzen
9. Anfragen und Anregungen
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

10. Kauf von Grundstücken
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schubert
Bürgermeister

1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stößen

Präambel

Auf der Grundlage des § 44 Absatz 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung, beschließt der Gemeinderat der Stadt Stößen in seiner Sitzung am 07.05.2008 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stößen:

Artikel I

Änderungen im § 6 Steuermaßstab und Steuersatz

1. Im Abs. 1 wird der Steuersatz für den Buchstaben a, wie folgt neu gefasst:
 - a) für den ersten Hund 50,00 €

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Stößen tritt am 01.07.2008 in Kraft.

Stößen, den 08.05.2008
gez. Schubert
Bürgermeister

Ausfertigung der Satzung

Die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wurde am 03.06.08 bei der Kommunalaufsicht angezeigt und wird hiermit ausgefertigt:

Stößen, den 04.06.2008

gez. Schubert

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gemeinde Goldschau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Goldschau
Ort: Goldschau, Oberdorf 2
Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung Goldschau am 06.05.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
8. Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
9. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Binder
Bürgermeister

Gemeinde Görtschen

Der Gemeindevahllleiter

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 29.06.2008 in der Gemeinde Görtschen

Wahllleiter

Karl-Joachim Krüger

Beisitzer/in

Stephan Friedrich

Silke Schumann

gez. Krüger

Gemeindevahllleiter

Stellvertreter

Martin Meißner

Stellvertreter/in

Ilona Quarg

Kerstin Söll

Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, dem 29.06.2008, 19:15 Uhr, im Gemeindebüro in 06618 Görtschen OT Droitzen, Droitzen 23, die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung vom 29.06.2008 stattfindet.

gez. Krüger

Gemeindevahllleiter

Gemeinde Heidegrund

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Heidegrund

Ort: Kleinhelmsdorf, Dorfstr. 23a

Raum: Gemeindeamt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Einwohnerfragestunde
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Festlegung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 27.05.2008
5. Bericht des Bürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
6. Beschluss über die Durchführung einer Bürgeranhörung gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
7. Aufstellung einer Prioritätenliste zur Verwendung der Investitionshilfen
8. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
9. Beschluss über die 2. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung der Gemeinde Heidegrund für ehrenamtlich Tätige
10. Anfragen und Anregungen
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

12. Personalangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Beschluss über den Widerspruch des Bürgermeisters
15. Neubeschluss Grundstücksangelegenheiten
16. Anfragen und Anregungen
17. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Börner

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 23.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Ortschaftsrat Roda

Ort: 06722 Roda, Dorfstr. 22

Raum: Kegelbahn Roda

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift des Ortschaftsrates Roda vom 25.02.2008
4. Bericht des Ortsbürgermeisters und Anfragen zum Bericht des Ortsbürgermeisters
5. Aufstellung einer Prioritätenliste für den Ortsteil Roda
6. Auswertung Sportfest
7. Anfragen und Anregungen
8. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schüler

Ortsbürgermeister

Gemeinde Leislau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 24.06.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Leislau

Ort: Leislau, Leislau 25

Raum: Gemeindebüro

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Leislau vom 29.04.2008
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Leislau vom 19.02.2008
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
7. Beschluss über die Gültigkeit der Bürgermeisterwahl
8. Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Bürgermeisters
9. Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
10. Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss: „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
11. Berufung des Gemeindevorleiters und seines Stellvertreters in das Ehrenbeamtenverhältnis auf Zeit
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

13. Gebietsänderung Bodenordnungsverfahren
14. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Zeitschel

Bürgermeister

Gemeinde Löbitz

Der Gemeindevorleiter

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 29.06.2008 in der Gemeinde Löbitz

Wahlleiter	Stellvertreter
Klaus-Dietmar Maurer	Dietmar Bock
Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Christa Ruddies	Karin Liebers
Rainer Schirm	Andrea Srugies
gez. Maurer	
Gemeindevorleiter	

Sitzung des Gemeindevorlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, dem 29.06.2008, 19:15 Uhr, im Kulturhaus in 06618 Löbitz, Hauptstraße 12, die Sitzung des Gemeindevorlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung vom 29.06.2008 stattfindet.

gez. Maurer

Gemeindevorleiter

Gemeinde Mertendorf

Der Gemeindevahllleiter

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für die Bürgeranhörung am 29.06.2008 in der Gemeinde Mertendorf

Wahlleiter	Stellvertreter
Sieghard Jahr	Armin Kunze
Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Karin Rostek	Cornelia Beer
Christin Rödiger	Elke Holzhauser

gez. Jahr

Gemeindevahllleiter

Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses der Bürgeranhörung

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, dem 29.06.2008, 19:15 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus in 06618 Mertendorf, Straße der Jugend, die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bürgeranhörung vom 29.06.2008 stattfindet.

gez. Jahr

Gemeindevahllleiter

Gemeinde Molau

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 30.06.2008, 19:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Molau

Ort: Molau, Dorfstraße 52

Raum: Gemeinderaum

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Ordnungsmäßigkeit der Einladung
3. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 02.06.2008
5. Bericht der Bürgermeisterin
6. Anfragen zum Bericht der Bürgermeisterin
7. Vorstellung des Bauvorhabens Bushaltestelle durch das Planungsbüro
8. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
9. Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss: „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
10. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

11. Informationen des Rechtsanwaltes Jauch
12. Beschluss über einen Sponsoringvertrag
13. Grundstücksangelegenheiten
14. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Heide-Marie Huth

Bürgermeisterin

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Molau hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen, eine **Bürgeranhörung am Sonntag, dem 7. September 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Leislau und Molau einverstanden?“

und die Antwortmöglichkeiten:

„Ja“

„Nein“.

gez. Huth

Gemeindevahllleiterin

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.

Der Gemeinderat der Gemeinde Molau hat in seiner Sitzung am 02.06.2008 beschlossen, eine **Bürgeranhörung am Sonntag, dem 7. September 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen.

Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:

„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Abtlöbnitz, Casekirchen, Janisroda, Leislau, Molau und Priebnitz einverstanden?“ und die Antwortmöglichkeiten:

„Ja“

„Nein“.

gez. Huth

Gemeindevahllleiterin

Ausschreibung

Die Gemeinde Molau beabsichtigt, folgendes Grundstück zu veräußern:

- Mietwohngrundstück mit zwei Wohnungen, davon eine bewohnt, in 06618 Molau, Dorfstraße Nummer 27, Grundstücksgröße 400 m²

Der Verkehrswert, laut Wertermittlung vom 19.03.2008, beträgt 46.750,00 €. Nähere Angaben erhalten Sie bei Bedarf in der Liegenschaftsverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal (Tel. 0 34 45/7 52 4- 25) in der Außenstelle Mertendorf. Ihre Angebote richten Sie bitte bis zum 04.07.2008 (Posteingang) in einem verschlossenen Umschlag an folgende Adresse:

Verwaltungsgemeinschaft Wethautal

Liegenschaftsverwaltung

Kennwort: MWG Molau

Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld

gez. Huth

Bürgermeisterin

Gemeinde Prießnitz

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, dem 23.06.2008, 20:00 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Prießnitz

Ort: Prießnitz, Dorfstraße

Raum: Versammlungsraum der FFW

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Gemeinderates Prießnitz vom 14.04.2008
4. Bekanntgabe der Ergebnisse der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
5. Einwohnerfragestunde
6. Bericht des Bürgermeisters
7. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
8. Beschluss über die Tariffestlegung zum Wasserbezug
9. Beschluss über die Kalkulation zum Wasserpreis
10. Zeitplan Kommunalreform Prießnitz
Beschluss über die Durchführung von Bürgeranhörungen gemäß § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt
11. Beschluss über die Auseinandersetzungsvereinbarung zwischen den Gemeinden Abtlöbnitz, Crölpa-Löbschütz, Janisroda, Leislau, Prießnitz und der Stadt Bad Kösen
12. Entsendung von Gemeinderäten in den Ausschuss: „Abschluss einer Verbandsgemeindevereinbarung“
13. Beschluss zur Übertragung der Aufgaben nach dem Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz auf die Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
14. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
15. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

16. Genehmigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 14.04.2008
17. Vergabe von Planungsleistungen
18. Personalangelegenheiten
19. Sonstiges
20. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Schütze, Bürgermeister

Gemeinde Schönburg

Der Gemeindevahlleiter

Bekanntmachung der Beisitzer und Stellvertreter des Wahlausschusses für den Bürgerentscheid am 29.06.2008 in der Gemeinde Schönburg

Wahlleiter	Stellvertreter
Jörg Stützer	Friedrich Prüfer
Beisitzer/in	Stellvertreter/in
Nadine Dallmann	Eva Petzold
Andrea Apelt	Ilka Schmalz

gez. Stützer, Gemeindevahlleiter

Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Ergebnisses des Bürgerentscheides

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass am Sonntag, dem

29.06.2008, 19:15 Uhr, in der Kulturstätte im Ortsteil Possenhain in 06618 Schönburg die Sitzung des Gemeindevahlausschusses zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses des Bürgerentscheides vom 29.06.2008 stattfindet.

gez. Stützer, Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Am Dienstag, dem 01.07.2008, 19:30 Uhr findet eine Sitzung mit öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten statt.

Gremium: Gemeinderat der Gemeinde Schönburg

Ort: Schönburg

Raum: Burgschänke

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung
2. Ernennung, Verpflichtung und Vereidigung des Bürgermeisters
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Einladung
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
5. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 08.04.2008
6. Beschluss über das Ausscheiden des Gemeinderates Prüfer aus dem Gemeinderat der Gemeinde Schönburg
7. Verpflichtung des nächst festgestellten Bewerbers
8. Wahl des stellvertretenden Bürgermeisters der Gemeinde Schönburg
9. Bericht des Bürgermeisters
10. Anfragen zum Bericht des Bürgermeisters
11. Entsendung eines Vertreters/Stellvertreters in den Verwaltungsgemeinschaftsausschuss
12. Entsendung eines Vertreters in den AZV Naumburg
13. Entsendung eines Vertreters in den AZV Obere Saale
14. Entsendung eines Vertreters in den Trinkwasserzweckverband Freiburg
15. Beschluss zur Haushaltssatzung der Gemeinde Schönburg für das Haushaltsjahr 2008
16. Bekanntgabe des Ergebnisses des Bürgerentscheides und Beschluss über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die anstehende Gemeindegebietsreform
17. Beschluss über die Aktualisierung der Ziele in der Dorfentwicklungsplanung
18. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

Nichtöffentlicher Teil

19. Verkauf eines bebauten Grundstücks in Possenhain
20. Schließung der Sitzung

Der Sitzungstermin wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Stützer, Bürgermeister

Gemeinde Unterkaka

Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka (Feuerwehrgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA 1993, S. 568), in der derzeit gültigen Fassung, den §§ 1, 2, 5 und 18 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406) in der derzeit gültigen Fassung und § 22 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterkaka in seiner Sitzung am 11.03.2008 folgende Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka (Feuerwehrgebührensatzung) beschlossen:

§ 1

Gebührentatbestand

Für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka werden nach Maßgabe dieser Feuerwehrgebührensatzung, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, zum Ersatz der durch den Einsatz entstandenen Kosten Gebühren erhoben, soweit der Einsatz nicht gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 des Brandschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gebührenfrei ist.

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind:
 1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
 2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend.
 3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde;
 4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.
2. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Maßstab und Satz der Gebührenschuld

1. Maßstab und Satz der Gebührenschuld ergeben sich im Einzelnen aus dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis zu dieser Satzung. (Anlage 1)
2. Die Festsetzung der Gebühren für Personen, für Fahrzeuge und für Geräte wird wie folgt vorgenommen:
 - a. die erste angefangene Stunde wird voll berechnet.
 - b. Dauert die Inanspruchnahme länger als eine Stunde, erfolgt die Berechnung wie folgt:
 - > bis 15 Minuten keine Vergütung,
 - > über 15 Minuten die Hälfte des Stundensatzes und
 - > über 30 Minuten der volle Stundensatz.
 - c. Bei dem Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
 - d. Mit den Gebühren für Fahrzeuge und Geräte sind alle durch den Betrieb entstehenden Kosten, insbesondere Kraftstoff, Wartung und Reinigung abgegolten.
3. Zusätzlich zu zahlen sind:
 - a. die Selbstkosten der Gemeinde für verbrauchtes Material, wie Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel, zuzüglich eines Zuschlages von 10 v. H. insbesondere für Lagerhaltung,
 - b. die anfallenden Entsorgungskosten für Umwelt gefährdende Materialien zuzüglich eines Zuschlages von 15 v. H., insbesondere für die Vorhaltung der Behältnisse für die Entsorgung;
 - c. die Reparatur- bzw. Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Einsätzen der freiwilligen Feuerwehr oder bei der Ausleihe beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräte, Ausrüstungsgegenstände, und Schutz- und Dienstbekleidung, es sei denn, die Beschädigung oder Unbrauchbarkeit sind auf normalen Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit bei der Bedienung durch Feuerwehrangehörige entstanden;
 - d. die Reinigungskosten für verschmutzte Dienst- und Schutzbekleidung
 - e. die Ersatzbeschaffungskosten für die bei der Ausleihe abhandengekommenen Geräte.
4. Für besondere Leistungen können Pauschalsätze festgelegt werden.

5. Die Anzahl des einzusetzenden Personals sowie die Auswahl der Fahrzeuge und Geräte sowie die Hinzuziehung von Freiwilligen Feuerwehren anderer Gemeinden liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindeführers, Einsatzleiters oder eines sonstigen zuständigen Dienstgrades.
6. Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
7. Die Berechnung der Gebühr für die hinzugezogenen Freiwilligen Feuerwehren anderer Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr gültigen Gebührensatzung.

§ 4

Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit dem Beginn des Einsatzes zur Brandbekämpfung und dem Beginn sonstiger Einsätze und Leistungen.

§ 5

Fälligkeit der Gebührenschuld

Die zu zahlende Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird fällig mit der Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 6

Härtefälle

Kostenersatz soll nicht verlangt werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 7

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka vom 25.04.1995 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.10.2007 außer Kraft.

Unterkaka, 12.03.2008

gez. Manfred Kalinka

Bürgermeister

(im Original unterzeichnet und gesiegelt)

Gebührenverzeichnis zur Satzung über Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unterkaka als Anlage zu § 3 Abs. 1

Anlage 1

Verzeichnis der Kostensätze

1. Personalkosten je eingesetzte Kraft	€/h	
1.1. Einsatzkraft	15,30 €	
1.2. Maschinist	17,80 €	
1.3. Einsatzleitdienst	23,00 €	
1.4. Brandwache oder Sicherheitswachen	10,20 €	
2. Fahrzeug und Gerätekosten	€/h	€/km
2.1. Fahrzeuge		
2.1.1. Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	135,00 €	1,00 €
2.1.2. Mannschaftstransportwagen MTW	20,00 €	0,65 €
2.1.3. Löschfahrzeug LF	60,00 €	1,00 €
2.1.4. Tragkraftspritzenfahrzeug TSF - W	90,00 €	1,00 €
2.2. Anhänger		
2.2.1. Tragkraftspritzenanhänger TSA/TS 8	18,00 €	
2.2.2. Beleuchtung BLA mit Stromaggregat	18,00 €	
2.2.3. Pulver PG 210		Kostenersatz
		lt. § 3 Abs. 3
2.3. Geräte	€/h	€/Tag
2.3.1. Tragkraftspritze TS 8/8	15,00€	190,00 €
2.3.2. Steckleiter	3,50 €	45,00 €

Geräte	€/h	€/Tag
2.3.3. Motorkettensäge, Trennschleifer	4,50 €	58,00 €
2.3.4. Stromerzeuger 5,0 KVA	18,00 €	260,00 €
2.3.5. Elektrotauchpumpe	13,00 €	175,00 €
2.3.6. Atemschutzgeräte neben Ziff. 2.1.	25,00 €	
3. wasserführende Armaturen	€/Tag	
3.1. D-Druckschlauch	5,50 €	
3.2. C-Druckschlauch	7,50 €	
3.3. B-Druckschlauch	9,00 €	
3.4. A-Saugschlauch	11,50 €	
3.5. Strahlrohr	2,00 €	
3.6. Verteiler, Standrohr	4,00 €	
4. Sonstige Geräte		
4.1. Kübelspritze	2,70 €	
4.2. Arbeitsleine	1,70 €	
4.3. Hydrantenschlüssel	1,70 €	
4.4. nicht aufgeführte Geräte	nach Aufwand	
4.5. Beschädigte Bekleidung, defekte Geräte, Armaturen und Fahrzeuge, Kostenaufwand der Gemeinde laut § 3 Abs. 3		
5. Sachkosten	Kostensatz laut § 3 Abs. 3	
5.1. Löschpulver		
5.2. Schaumbildner		
5.3. Kohlendioxid		
5.4. Ölbindemittel		

Unterkaka, den 12.03.2008
 gez. *Manfred Kalinka*
 Bürgermeister
 (im Original unterzeichnet und gesiegelt)

nung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Der Gemeinderat der Gemeinde Utenbach hat in Fortsetzung der Sitzung vom 28.05.2008 am 29.05.2008 beschlossen, eine **Bürgeranhörung am Sonntag, dem 07. September 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen. Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:
„Sind Sie mit der Neubildung einer Gemeinde, bestehend aus den jetzigen Gemeinden Utenbach, Heidegrund, Goldschau und Waldau einverstanden?“
 und die Antwortmöglichkeiten:
„Ja“
„Nein“.
 gez. *Duderstedt*
 Gemeindegewahlleiter

Sonstige Behörden und Stellen

Abwasserzweckverband Bad Kösen
AZV Bad Kösen, 06628 Bad Kösen, Kläranlage
 Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen
Einladung

Die nächste Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen findet am **Dienstag, dem 24. Juni 2008, um 18:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen, Kläranlage, Büro des Verbandsgeschäftsführers** statt.
Tagesordnung:

- Öffentlicher Teil**
1. Begrüßung sowie Kontrolle der Anwesenheit und der vertretenen Stimmen
 2. Bürgerfragestunde
 3. Bestätigung des Protokolls vom 18.03.2008
 4. Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) Beschluss => 207-2/2008
 5. Satzung des Abwasserzweckverbandes Bad Kösen über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss von Abwasser aus der Schmutzwasserbeseitigungspflicht (Dezentrale Satzung) Beschluss => 208-2/2008
- Nichtöffentlicher Teil**
6. Vergabe der Bauleistung für die „Gemeinschaftsbaumaßnahme AZV Bad Kösen -Burgenlandkreis-Gemeinde im Bereich der K 2638, Ortsdurchfahrt“ hier: Los 1: „Verbindungssammler Taugwitz-Kläranlage Rehehausen“ Beschluss => 209-2/2008

Öffentlicher Teil
 Bekanntgabe der Ergebnisse der nichtöffentlichen Sitzung nach Maßgabe von § 50 (2) der GO LSA.

7. Beratung über die weitere Vorgehensweise bei der abwassertechnischen Entsorgung der „Molauer Platte“ und deren Anschluss an das Klärwerk Camburg von „JenaWasser“
8. Verschiedenes

Hohenstern
 Vorsitzender der Verbandsversammlung

Gemeinde Utenbach

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt bekannt gemacht.
 Der Gemeinderat der Gemeinde Utenbach hat in Fortsetzung der Sitzung vom 28.05.2008 am 29.05.2008 beschlossen, eine **Bürgeranhörung am Sonntag, dem 07. September 2008**, in der Zeit von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr**, durchzuführen. Der Stimmzettel enthält die vom Gemeinderat beschlossene Fragestellung:
„Sind Sie mit einer Eingliederung der Gemeinde Utenbach in die Gemeinde Löbitz einverstanden?“
 und die Antwortmöglichkeiten:
„Ja“
„Nein“.
 gez. *Duderstedt*
 Gemeindegewahlleiter

Bekanntmachung über die Durchführung einer Bürgeranhörung nach § 55 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt

Gemäß § 6 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) i. V. m. der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA), beide in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit die Durchführung einer Bürgeranhörung

Heimatspiegel der Verwaltungsgemeinschaft Wethautal
 Kommunales Amtsblatt der Städte Osterfeld und Stößen sowie der Gemeinden Abtdölnitz, Cassekirchen, Orjpa-Löbschütz, Gieskau, Goldschau, Görschen, Heidegrund, Janisroda, Leislau, Löbitz, Meinelweh, Mertendorf, Moku, Pretzsch, Prießnitz, Schönburg, Utenbach, Unterkaka, Waldau, Wethau und der VGem. Wethautal - Burgenlandkreis - Der Heimatspiegel erscheint vierzehntäglich, jeweils in den ungeraden Wochen.
Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft Wethautal,
 Corseburger Weg 11, 06721 Osterfeld, Telefon 03 44 22/4 14 -0
 vertreten durch die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann
Verantwortlicher für den redaktionellen Teil: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes, Frau Beckmann
Druck und Verlag: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (0 35 35) 4 89 -0, Telefax: (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion: (0 35 35) 4 89-1 55
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: VERLAG + DRUCK LINUS WITTICH KG,
 vertreten durch den Geschäftsführer Marco Müller
Anzeigenannahme/Beilagen: Frau Annett Brunner, Telefon: 01 71/3 14 76 21, Einzelexemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zzz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.